



**Einführung der Visumpflicht für peruanische Staatsangehörige
 - Aenderung der Verordnung über Einreise und Anmeldung der
 Ausländer**

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 16. Juni 1993
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Inhaber eines gewöhnlichen Reisepasses von Peru werden mit Wirkung vom 1. Juli 1993 der Visumpflicht unterstellt.
2. Das EDA wird beauftragt, der peruanischen Regierung auf diplomatischem Weg die Gründe für diesen Beschluss und die Ausnahmen von der Visumpflicht mitzuteilen.
3. Das Bundesamt für Ausländerfragen wird beauftragt, die für den Vollzug dieses Beschlusses erforderlichen Weisungen zu erlassen.
4. Die Aenderung der Verordnung vom 10. April 1946 über Einreise und Anmeldung der Ausländer wird gutgeheissen und tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.
5. Das EDA wird ermächtigt, die benötigte Etatstelle sowie Mehraufwendungen für die Sicherheit mit Voranschlag 1994 zu beantragen, sofern das Parlament den Etatstellen-transfer vom EMD zugunsten der andern Departemente bewilligt. Bis Ende 1993 geht diese Stelle zulasten des Hilfskräftestellenkontingentes des EDA.

Für getreuen Protokollauszug:

Musslo Müller

Veröffentlichung:
 Amtliche Sammlung (Ziffer 4)

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
X		EJPD	10	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
	X	BK	5	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-





EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, 16. Juni 1993

An den Bundesrat

Einführung der Visumpflicht für peruanische Staatsangehörige

1 Ausgangslage

Im Frühjahr 1992 wurde die Visumpolitik gegenüber den Staaten Zentral- und Südamerikas überprüft. In der Folge beschloss der Bundesrat am 15. Juni 1992 die Einführung der Visumpflicht für haitianische und dominikanische Staatsangehörige. Zugleich stellte er die Visumeinführung für die Staaten Südamerikas in Aussicht, falls sich eine einheitliche Politik der EG-Staaten abzeichnen oder sich die Migrations- und Sicherheitsprobleme für unser Land unvermittelt zuspitzen würden.

Zwischen der Schweiz und Peru besteht kein Visumabkommen. Mit Beschluss des EJPD vom 30. Oktober 1947 wurde die Visumpflicht für peruanische Staatsangehörige aufgehoben und die Visumbefreiung in die Verordnung vom 10. April 1946 über Einreise und Anmeldung der Ausländer (Aenderung vom 15. Juni 1992) aufgenommen. Schweizer und liechtensteinische Landesbürger können aufgrund eines peruanischen Dekrets vom 19. April 1957 bzw. 30. Dezember 1971 als Touristen ohne Visum in Peru einreisen.

Aufgrund der zunehmenden Einwanderungsbewegung aus Peru und im Hinblick auf die Lage im Bereich der inneren Sicherheit und die sich abzeichnenden politischen Probleme beantragen wir die Visumeinführung ab 1. Juli 1993 für peruanische Staatsangehörige, ausgenommen Inhaber eines Diplomaten-, Dienst-

oder Sonderpasses, und die entsprechende Aenderung der oben erwähnten Verordnung.

2 Begründung

21 Aktuelle Lage

Seit Ende letzten Jahres wurde eine massive Zunahme von "Pseudotouristen" aus Peru festgestellt. Die Rückweisungen von peruanischen Staatsangehörigen an der Grenze stiegen markant an. Allein im Flughafen Zürich mussten im Jahre 1992 198 Peruaner zurückgewiesen werden (1991: 131; 1990: 1), in diesem Jahr (bis Ende Mai) bereits 86. Dies entspricht einer Zunahme von 25% im Vergleich zur Zeitspanne des Vorjahres. Im Flughafen Genf standen die Staatsangehörigen von Peru mit 73 Rückweisungen an der Spitze. Oftmals handelt es sich um ganze Reisegruppen, die entweder gefälschte Reisedokumente besitzen oder deren Reiseleiter widersprüchliche Angaben über das Reiseziel macht.

Diese Entwicklung hängt im wesentlichen mit der Einführung der Visumpflicht für peruanische Staatsangehörige durch Italien am 15. März 1992 zusammen. Die Schweiz (ohne Visumpflicht) dient als Durchgangsland für die (illegale) Einreise über den Land- und Seeweg in die Zielstaaten Italien und Spanien. Mit der Visumeinführung soll einem weiteren Ausweichen der illegalen Zuwanderung in und über die Schweiz vorgebeugt werden.

Vermeehrt wurden in den letzten Monaten peruanische Staatsangehörige beim Versuch der illegalen Einreise an der Grenze zu Italien in die Schweiz zurückgewiesen.

22 Einreisevorschriften der übrigen europäischen Staaten

Die Harmonisierung der nationalen Visumpolitiken bildet ein prioritäres Ziel der EG-Mitgliedstaaten und insbesondere der Schengen Staaten. Gegenüber süd-amerikanischen Staaten ist die Politik (noch) nicht einheitlich, geht indessen in Richtung einer allgemeinen Visumpflicht. Peruanische Staatsangehörige sind in

sieben der neun Schengener Staaten visumpflichtig (in Deutschland und Griechenland nicht).

Die Visumeinführung für peruanische Staatsangehörige ist auch im Interesse einer glaubwürdigen, kohärenten Visumpolitik gegenüber den Emigrationsländern und in Abstimmung mit einer Mehrheit von westeuropäischen Staaten geboten.

3 Aenderung der Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländer (SR 142.211)

Die Visumbefreiung gegenüber Peru ist in Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung vom 10. April 1946 über Einreise und Anmeldung der Ausländer geregelt. Die Einführung der Visumpflicht macht eine entsprechende Aenderung dieser Bestimmung erforderlich.

4 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Einführung der Visumpflicht gegenüber Peru wird für die Schweizerische Botschaft in Lima einen Mehraufwand verursachen, der eine zusätzliche Etatstelle erforderlich macht. Andererseits werden für diese Vertretung Mehreinnahmen an Visumgebühren resultieren. Bei einer Annahme von 7 500 bis 10 000 Visa pro Jahr würde dies um Fr. 200 000.- ausmachen.

5 Ergebnis der Aemterkonsultation

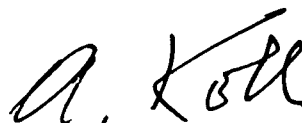
Die Einführung der Visumpflicht für peruanische Staatsangehörige blieb bei den begrüßten Aemtern (Bundeskanzlei, GS EDA, Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik, Integrationsbüro EDA/EVD, Politische Abteilung II, Direktion für internationale Organisationen, Direktion für Entwicklungszusammenarbeit/humanitäre Hilfe, Direktion für Völkerrecht, Direktion für Verwaltungsangelegenheiten und Aussendienst, Protokolldienst, Bundesamt für Justiz, Bundesamt für Polizeiwesen, Bundespolizei, Bundesamt für Flüchtlinge, Eidg. Finanzverwaltung, Oberzolldirektion, Bundesamt für Aussenwirtschaft, Bundesamt für Indu-

strie, Gewerbe und Arbeit, Bundesamt für Zivilluftfahrt, Eidg. Personalamt) unbestritten.

Bemerkungen dieser Stellen wurden berücksichtigt.

Aufgrund dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Entwurf für eine Aenderung der Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländer (d+f)

Zum Mitbericht an: BK, EDA, EFD, EVD, EVED

Protokollauszug an:

- Bundeskanzlei 3
- EDA 10 (zum Vollzug)
- EJPD 10 (zum Vollzug)
- EFD 2 (GS 1, EFD 1)
- EVD 3 (GS 1, BAWI 1, BIGA 1)
- EVED 2 (GS 1, BAZL 1)

Einführung der Visumpflicht für peruanische Staatsangehörige

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 16. Juni 1993

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

- 1 Die Inhaber eines gewöhnlichen Reisepasses von Peru werden mit Wirkung vom 1. Juli 1993 der Visumpflicht unterstellt.
- 2 Das EDA wird beauftragt, der peruanischen Regierung auf diplomatischem Weg die Gründe für diesen Beschluss und die Ausnahmen von der Visumpflicht mitzuteilen.
- 3 Das Bundesamt für Ausländerfragen wird beauftragt, die für den Vollzug dieses Beschlusses erforderlichen Weisungen zu erlassen.
- 4 Die Aenderung der Verordnung vom 10. April 1946 über Einreise und Anmeldung der Ausländer wird gutgeheissen und tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.
- 5 Das EDA wird ermächtigt, die benötigte Etatstelle sowie Mehraufwendungen für die Sicherheit mit Voranschlag 1994 zu beantragen, sofern das Parlament den Etatstellentransfer vom EMD zugunsten der andern Departemente bewilligt. Bis Ende 1993 geht diese Stelle zulasten des Hilfskräftestellenkontingentes des EDA.

Für getreuen Protokollauszug:

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung (Ziffer 4)

Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländer
Aenderung vom

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 10. April 1946 ¹⁾ über Einreise und Anmeldung der Ausländer wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 6 Bst. a und b

⁶ Die Visumpflicht gilt ferner nicht für die Einreise zu einem längstens drei Monate dauernden Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit für:

- a. Staatsangehörige von Argentinien, Australien, Brasilien, El Salvador, Guatemala, Guyana, Kanada, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Südafrika, Uruguay, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika;
- b. Inhaber eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses der Dominikanischen Republik, von Haiti und Peru.

II

Diese Aenderung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

1) SR 142.211

Ordonnance concernant l'entrée et la déclaration d'arrivée des étrangers
Modification du

Le Conseil fédéral suisse

arrête:

I

L'ordonnance du 10 avril 1946 ¹⁾ concernant l'entrée et la déclaration d'arrivée des étrangers du est modifiée comme il suit:

Art. 2, 6^e al., lit a et b

6 Font en outre exception à l'obligation du visa, dans la mesure où le séjour ne dépasse pas trois mois et qu'il n'y a pas exercice d'une activité lucrative:

- a. Les ressortissants d'Afrique du Sud, d'Argentine, d'Australie, du Brésil, du Canada, de Colombie, de Cuba, d'El Salvador, des Etats-Unis d'Amérique, du Guatemala, du Guyana, du Mexique, du Nicaragua, d'Uruguay et du Venezuela;
- b. Les titulaires d'un passeport diplomatique, de service ou spécial valable de la République dominicaine, d'Haïti et du Pérou.

II

La présente modification entre en vigueur le 1er juillet 1993.

Au nom du Conseil fédéral suisse

Le président de la Confédération:

Le chancelier de la Confédération:

1) RS 142.211